



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien.



ie Unruhen, welche im Frühjahr dieses Jahres unter den belgischen Arbeitern einen so außerordentlichen Umfang angenommen und mit Vernichtung zahlreicher Menschenleben, Zerstörung wertvollen Eigentums und Zunahme der Arbeitslosigkeit und Erbitterung geendet haben, lenkten die maßgebenden Kreise, welchen die Geschehnisse ihres Vaterlandes zu Herzen gehen, auf die Ursachen dieser Erscheinungen. Es wurde bereits im April dieses Jahres eine Untersuchungskommission eingesetzt, welche sich mit der Ergründung dieser Verhältnisse beschäftigen und Mittel zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse vorschlagen soll.

Die Kommission wird ihre Arbeiten nicht ohne große Mühe und Zeitaufwand vollenden können, denn kaum in einem andern Teile des Kontinents liegen die sozialen Verhältnisse noch in so geheimnisvollem Dunkel wie in Belgien. Belgien ist bekanntlich das Musterland des Parlamentarismus, die politische Herrschaft wechselt mit dem Augenblicke, in welchem die eine Schale der Waage auch nur um ein Geringes unter die andre Schale sinkt. Die Gegensätze der beiden Parteien, welche bisher in dieser Herrschaft abwechselten, sind so groß, daß andre Interessen als politische gar nicht in Frage kommen. Das ganze Land, von einer Grenze zur andern, ist nur eine einzige Fabrik oder Grube, kennt aber auch sozial nur zwei Klassen, nämlich Reiche und Arme, auf der einen Seite einen sehr reichen Stand von Fabrikanten oder Bergwerksbesitzern, auf der andern eine zahlreiche Masse eines ungebildeten und rohen, in sehr gedrückten Verhältnissen lebenden Arbeiterproletariats. In dem Kampfe der politischen Parteigegensätze huldigten die Liberalen wie die Klerikalen auf dem wirtschaftlichen Gebiete dem unbeschränktsten Laisser faire. Die Fabrikanten und Industriellen suchten — um viel zu verdienen — recht billig herzustellen, also die Löhne möglichst herab-

Grenzboten III. 1886.

zudrücken, sodaß periodische Streiks und Unruhen in einzelnen Kohlendistrikten schon seit Jahren an der Tagesordnung sind. Es soll nicht geleugnet werden, daß in den höhern belgischen Klassen die Privatwohlthätigkeit geübt wird, aber sie zersplittert sich wie in den übrigen Ländern in verschiedene Zweige und vermag ohne allgemeinen Plan und die erforderlichen Mittel niemals einen allgemeinen Zustand der Befriedigung hervorzurufen. Die Privatwohlthätigkeit ist auch außer stande, das soziale Übel bei der Wurzel anzupacken; denn sie gewinnt den Arbeiter nicht, weil sie seinen Stolz verletzt.

Von Staatswegen ist bisher nichts geschehen, um die Lage der belgischen Arbeiter zu verbessern. Die Gesetzgebung zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter ist eine völlig unzureichende. Es mag daran erinnert werden, daß erst durch das Reglement vom 28. April 1884 verboten wurde, daß Knaben unter zwölf und Mädchen unter vierzehn Jahren in den Gruben „unter Tag“ arbeiten. Nicht nur ist diese Altersgrenze eine unzureichende, nicht nur ist die Frauenarbeit unter der Erde ohne weitere Einschränkung gestattet, in den andern Fabrikationszweigen werden sogar zarte Kinder im Alter zwischen neun und zehn Jahren zu den erschöpfendsten Arbeitsleistungen verwendet, und auch die Nachtarbeit wird in vollkommen freier Ausdehnung geduldet.

Bezüglich der Haftpflicht beruht die belgische Gesetzgebung auf den für längst überholte wirtschaftliche Zustände kaum genügenden Vorschriften des Code civil. Ohne zwischen einzelnen Unternehmungen zu unterscheiden, gilt für alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der gleiche Grundsatz, daß jeder für den von ihm oder von seinen Untergebenen verursachten Schaden haftet (Art. 1383, 1384). Wer Schadenersatz verlangt, muß selbstverständlich den ganzen Kausalzusammenhang beweisen, und so liegt auch dem von einem Unfall betroffenen Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen der Nachweis ob, daß der Unfall dem Verschulden des Arbeitgebers zuzumessen sei. Es braucht in diesen Blättern, welche die deutsche Gesetzgebung über die Unfallversicherung der Arbeiter in allen ihren Phasen verfolgt haben, nicht noch besonders ausgeführt zu werden, daß diese Vorschriften in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einem höchst unbefriedigenden Ergebnis führen, indem sie den Arbeiter schutzlos machen.

Nach zwei Richtungen hat die belgische Gesellschaft aus sich selbst heraus diesen so klar zu Tage tretenden Übelständen Abhilfe zu schaffen gesucht. Einerseits bemühte sich eine sehr anerkennenswerte Richtung in der Jurisprudenz, den vorerwähnten Vorschriften eine den heutigen sozialen Verhältnissen mehr entsprechende Auslegung zu geben. Ein im Jahre 1884 veröffentlichtes Werk des ehemaligen Justizministers Sainctelette (*La responsabilité et la garantie*) suchte die Beweislast bei Arbeiterunfällen umzudrehen, indem es schon aus dem kontraktlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter folgerte, daß der erstere verpflichtet sei, den letztern vor Unfällen zu behüten, und daß daher bei Eintritt von solchen der Arbeitgeber, um von der Verantwortung frei zu bleiben,

seine Unschuld nachweisen müsse. Dieser Grundsatz würde bei strenger Durchführung zu einem Ruin der Industrie führen und infolge dessen dem ganzen Arbeiterstande schaden, wenn er auch dem Einzelnen im konkreten Falle zu Gute kommen mag; keineswegs werden alle Fälle gedeckt. Bei den belgischen Untergerichten und sogar bei den nur aus Handeltreibenden zusammengesetzten tribunaux de commerce hatte jedoch die Theorie von Sainctelette Anerkennung gefunden, bis sie vom obersten Gerichtshof durch Urteil vom 8. Januar 1886, welches die herkömmlich gewesene Beweisstheorie wieder zur Geltung bringt, beseitigt wurde. In dieser Beziehung teilt die belgische Jurisprudenz das Schicksal ihrer Genossen in andern Ländern, weil man diese ihrem Kerne nach wesentlich soziale Frage nicht nach den Gesichtspunkten des Privatrechts entscheiden kann. Wir erinnern an die vergeblichen Versuche, welche in den letzten Jahren im italienischen Parlamente gemacht worden sind, um die streng juristischen Grundsätze der Haftpflicht mit der Billigkeit, der industriellen Wohlfahrt und dem sozialen Frieden in Einklang zu bringen. Von den zahlreichen Anträgen bezüglich der *accidenti degli operaj* hat kein einziger allgemeinen Beifall gefunden. Auch die italienische Literatur ist, durch diese Frage angeregt, zu den verschiedensten Vorschlägen gelangt, ohne der Lösung des Rätsels näher zu kommen. Auf dem Boden des Privatrechts ist hier kein erlösender Gedanke mehr zu finden, man muß den erstern gänzlich aufgeben und wird die Rettung aus dem Wirrsal nur aus dem öffentlichen Rechte schöpfen können. Dieses Prinzip liegt bekanntlich den deutschen Gesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung zu Grunde, indem es aufs neue die Pflichten, welche sich aus der Gemeinsamkeit des Berufs ergeben, zur Erfüllung bringt. Nicht darum handelt es sich, festzustellen, wie man die Last des Unfalls auf den Betroffenen und seinen Arbeitgeber, sondern wie man sie auf eine so organisierte Mehrheit von Berufsgenossen verteilt, daß den Einzelnen der auf ihn fallende Anteil nicht fühlbar drückt.

Auch dieses Gegenseitigkeitsprinzip ist den in Belgien angestellten Versuchten nicht fremd geblieben. Im Jahre 1851 erging unterm 3. April ein Gesetz bezüglich der Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung (*sociétés de secours mutuels*), deren Zweck zum Teil mit dem unsrer Kranken- und Sterbekassenvereine, zum Teil mit dem unsrer Konsumvereine und ähnlicher Genossenschaften zusammenfällt und die offenbar nach dem Muster der französischen Gesellschaften gleichen Namens und der englischen *friendly society* gebildet sind. Diejenigen Gesellschaften, welche ihre Statuten der Gemeindebehörde ihres Sitzes einreichen und durch deren Vermittlung die Genehmigung der Regierung erlangen, genießen die Rechte einer juristischen Person, die Fähigkeit, freigebige Zuwendungen zu erwerben und gewisse Befreiungen von Stempel- und Steuergebühren. Dieses Privilegium war jedoch nicht geeignet, einen besondern Anreiz auf die Gesellschaften zur Erlangung der staatlichen Genehmigung zu bilden.

Obwohl über die anerkannten Gesellschaften eine Statistik vorliegt, so fehlt doch eine solche für die nicht anerkannten, und man kann daher nur willkürlich annehmen, daß sich beide Arten ungefähr das Gleichgewicht halten. Die anerkannten sind bis 1881 auf 195 gestiegen, gegenwärtig sollen deren 212 sein. Im Jahre 1882 zählte man Mitglieder dieser Art 29687 und Mitglieder der andern 23006, auf eine Bevölkerung von fast fünf Millionen also im ganzen kaum mehr als 50 000 Mitglieder, wobei zu beachten ist, daß letztere keineswegs ausschließlich dem Arbeiterstande angehören, sondern daß überwiegend kleine Handwerker, frühere Soldaten (*sociétés des ex-sous-officiers* in Lüttich, Charleroi), Künstler geringern Grades (*Antwerpens muzikale kring, artistes musiciens* zu Gent), Landleute (*sociétés pour les cas de mort ou d'accident parmi le bétail*), Lehrer, Dekorirte (*société philanthropique des décorés de l'ordre de Léopold* zu Brüssel) und ähnliche Klassen des kleinern Mittelstandes zu solchen Vereinen zusammentreten. Die Regierung hat später auf den Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Gesellschaften kein so großes Gewicht gelegt und bei den Auszeichnungen, die den bestgeleiteten *sociétés* innerhalb eines dreijährigen Konkurses verliehen werden, beide Arten gleich bedacht.

Man sieht aus den Elementen, aus welchen sich diese Gesellschaften bilden, daß sie für den Arbeiterstand als solchen wenig Bedeutung haben. Anders steht es mit den *caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs*. Der gefährliche Beruf der Bergwerksarbeiter hat bekanntlich schon in frühern Jahrhunderten in allen Ländern zu Unterstützungsvereinen im Falle von Verletzungen und Tod geführt, und die deutschen Knappschaftskassen, die sich namentlich in Preußen in der erfreulichsten Weise entwickelt haben, geben ein lebendiges Zeugnis davon. In Belgien ist diese Entwicklung jedoch sehr zurückgeblieben, obwohl auch hier das Gesetz vom 28. März 1868 den Kassen ähnliche Vorteile wie den eben genannten Unterstützungsvereinen sichert. Diese Kassen sind lediglich aus humanitären Beweggründen gebildete Vereinigungen, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeiter freiwillig zusammenthun, ohne daß irgendwie ein festeres soziales Band zwischen beiden geknüpft würde. Die Beiträge werden teils von dem Lohne der Arbeiter abgezogen, teils durch Zuwendungen der Bergwerksbesitzer, teils durch außerordentliche Unterstützungen der Kommunalverbände oder des Staates zusammengebracht, und auch die Unterstützung ist von der mannichfachsten Art; bald werden nur Pensionen im Falle der Verunglückung und des Todes gezahlt, bald auch solche im Falle der durch hohes Alter eingetretenen Invalidität. Es fehlt allen diesen Kassen und den Gesellschaften ein wesentliches Moment, nämlich das des Zwanges. Daß nur vermöge eines solchen ein ersprißliches Resultat erreicht werden kann, ist ebenfalls wieder durch die neue deutsche sozialpolitische Gesetzgebung bewiesen worden.

Überblicken wir diese kurz skizzirten Ergebnisse der belgischen Arbeiterschutzgesetzgebung, so müssen wir zugestehen, daß dieselbe eine völlig unzureichende ist.

Tritt zu diesen Schäden dann noch bei einer Krisis eine Herabsetzung der Löhne ein, die teilweise bei gewissen Kategorien sogar auf ein bis zwei Franks für den Tag erfolgt ist, dann wird man zugeben müssen, daß der Boden für eine allgemeine Unzufriedenheit gut vorbereitet ist. Derselbe wird noch besonders gedüngt durch Agitatoren aus allen Herren Ländern, welche bei der geographischen Lage Belgiens leicht dort zusammenströmen können und in der sehr ausgedehnten Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit die bequemsten Mittel für ihre aufreizende Thätigkeit finden. Es wird genügen, daran zu erinnern, daß die Internationale in Belgien ungehindert ihre Kongresse hat abhalten dürfen und daß das heimische Arbeiterelement schon jetzt genügend vorbereitet ist, um fremde Hilfe entbehren zu können. Es muß namentlich noch einmal auch hier hervorgehoben werden, was bereits anderweit festgestellt worden ist, daß bei den Frühjahrsunruhen sich keine fremden Führer bemerkbar gemacht haben. Namentlich sind weder Deutsche noch Franzosen hervorgetreten und unter den Hunderten in Lüttich verhafteten befanden sich nur vier Deutsche, ein Franzose und sechs Holländer, eine Zahl, welche bei der Menge der in den dortigen Gruben und Hütten beschäftigten fremden Arbeiter nicht in Betracht kommen kann. Der vielfach als Agitator genannte Wagener ist kein Deutscher, sondern ein Luxemburger.

Sozialisten hat es zu allen Zeiten gegeben; die *σεισάχθεια* der Griechen, die *leges agrariae* der Römer sind sehr deutliche Merksteine sozialistischer Kämpfe, von den großen Handwerkerbewegungen in den deutschen Städten des Mittelalters ganz zu schweigen. Seit der ersten französischen Revolution finden aber die sozialistischen Grundsätze weitere Verbreitung, weil die Massen, auf welche sie berechnet sind, sich zufolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse so vermehrt haben, daß mit ihnen von den Kerkern des Staates und von den herrschenden Klassen gerechnet werden muß.

Die Probleme, welche sich für den Gesetzgeber aus den sozialistischen Erscheinungen ergeben, haben eine endgiltige Lösung noch nicht gefunden. Die wahnwitzigen Projekte der Kommunisten, Anarchisten, Sozialdemokraten und ihrer verschiedenen Spielarten haben auf eine Verwirklichung nicht zu rechnen; sie tragen in sich selbst die Unmöglichkeit ihrer Ausführung. Aber dieser Umstand darf die leitenden Kreise nicht dazu veranlassen, daß sie mit verschränkten Armen der Verführung der Massen zusehen, ohne Hand anzulegen, um wirklich vorhandene Mißstände zu beseitigen und das Loos der ärmern Klassen zu verbessern.

Nur im deutschen Reiche ist man der Gefahr mit Ernst entgegengetreten. Inmitten wechselvoller Zeiten, nach einem blutigen Kriege, dessen Früchte gegen alle Seiten zu sichern waren, ohne die freudige Unterstützung der Parlamente und im Kampfe mit widerwilligen oder feindseligen Parteien hat am Abend seines thatenreichen Lebens Kaiser Wilhelm und sein großer Kanzler weder die Mühe noch die Verantwortung gescheut, um mit dem überlieferten Manchester-tum zu brechen und der gegenwärtigen und zukünftigen Generation die Wege

einer neuen sozialpolitischen Gesetzgebung zu bahnen. Die Kräftigung der heimischen Industrie durch Abwehr übermächtiger Konkurrenz und die Eröffnung neuer Absatzgebiete schützen den Arbeiter vor dem Herabdrücken der Löhne, die Krankheits- und Unfallversicherung auf dem öffentlich rechtlichen Boden, welcher den staatlichen Zwang mit der korporativen Berufsgenossenschaft vereinigt, sichern ihn und seine Familie gegen das unverschuldete Unglück von Krankheit und Unfall. Die in Aussicht gestellte Versicherung gegen Invalidität soll auch dem unter Mühen alt gewordenen Arbeiter einen sorgenlosen Lebensabend gewinnen helfen. So werden die Begründer der deutschen Einheit auch die Vermehrter des sozialen Friedens heißen.

Wir zweifeln nicht, daß die deutsche sozialpolitische Gesetzgebung die Kunde um die Welt machen wird. Die Römer haben in ihrem Privatrechte ihr Reich überdauert, die Engländer durch ihr konstitutionelles Recht dem politischen Leben der Nationen die Wege gewiesen, die Franzosen mit ihrem gerichtlichen Verfahren weit die Grenzen ihres Staates überschritten. Das deutsche Volk aber wird durch seine sozialpolitische Gesetzgebung das Vorbild für alle Völker der Erde werden.



Scharnhorsts Leben bis zu seinem Eintritt in den preussischen Dienst.

Von Wilhelm Altmann.



elten hat sich ein Buch einer solchen Beliebtheit erfreut und erfreut sich derselben noch heute mit vollem Rechte, wie F. G. Droysens Lebensbeschreibung des preussischen Feldmarschalls Grafen Yorck von Wartenburg. Von patriotischem Geiste erfüllt, in wohlklingender, ferniger Sprache, mit vollständiger Beherrschung des Stoffes, mit warmer Hingebung und Empfindung geschrieben und dabei doch streng objektiv gehalten, ist dieses Buch ein unschätzbares geistiges Gut nicht nur aller gebildeten Preußen, sondern auch fast aller Deutschen geworden. Von seinem Erscheinen kann man recht wohl eine neue Epoche in der preussischen Geschichtsschreibung datiren: mit ihm beginnt die Reihe der Biographien jener Kriegsmänner und Feldherren, welche Preußens Größe zu einem guten Teile mit herbeigeführt haben. Den Verfassern aller dieser Lebensbeschreibungen, von denen als Volksbücher im besten Sinne des Wortes aus neuester Zeit Hans Delbrücks Gneisenau und Georg Winters Zieten zu nennen sind, hat jenes Droysensche Werk unwillkürlich als Vorbild vorgeschwebt. Dies gilt auch von der neuesten derartigen Biographie, dem Werke des preussischen Geheimen Archiv-